

Bekanntmachung Nr. 029/2007 vom 11.04.2007

**Satzung vom 04.04.2007
über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26.07.2006 (BGBl. I 2006 S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1466) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung vom 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Stadt Baesweiler betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Die Stadt unterstützt entsprechende Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.11.2006/20.11.2006 übertragen worden ist:

„Unmittelbare Zuführung zur Wiederverwertung und damit Übernahme der Vermarktung von in privaten Haushalten und Gewerbebetrieben des Stadtgebietes Baesweiler eingesammelten Papier und eingesammelter Pappe“

- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Abfallvermeidung

Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) und sonstige der Stadt übertragene oder im Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vorgesehene abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihr hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland GmbH.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die auf den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) nicht angenommen werden.

In dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten zu ersehen, die dort grundsätzlich angenommen werden. In dem Katalog sind die Abfallarten sowie die Abfallentsorgungsanlagen benannt.

Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme der pflanzlichen Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.
 4. Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub einschließlich Baustellenmischabfälle - soweit sie nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 10 Abs. 2, Nr. 1, 2, 3) gesammelt werden können.
 5. Verwertbare Abfälle (§ 14) und sperrige Abfälle (§ 16) in nicht haushaltsüblichen Mengen.
 6. Altreifen.
 7. Kraftfahrzeugwracks und -wrackteile.
 8. Wurzeln, Baumstämme oder Äste mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm.
 9. Nachtspeicherheizungen und sonstige asbesthaltige Abfälle
 10. Eisenbahnschwellen u.ä.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden bei den im Auftrage des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und die angelieferte Menge 15 kg oder 15 Liter bzw. 100 Liter Behälterleervolumen mit Restanhaftungen pro Sammlung und Haushalt bzw. Kleingewerbe nicht übersteigt.

Mehrmengen schadstoffhaltiger Abfälle (bis zu 2000 kg pro Jahr) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden bei der Schadstoffsammelstelle beim Entsorgungs- und Logistik Center Warden gegen Entgelt angenommen.

- (2) Die gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt, ggfls. vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) oder beauftragten Dritten, bekanntgegebenen Terminen und Standorten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden.

Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis nach § 10 dieser Satzung zuzuführen.

- (3) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind die gefährlichen Abfälle, die aufgrund von gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen an den Handel oder sonstige Dritte zurückgegeben werden müssen bzw. können (z.B. Altbatterien).

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 bis 5 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr.1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7a

Anschluss- und Benutzungszwang für Verkaufsverpackungen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) erstreckt sich auch auf Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl I S.2379).
- (2) Anschlusspflichtige, die sich ganz oder teilweise nicht am Dualen System beteiligen und die Straßensammlungen für die gelben Abfallbehälter/-säcke nicht nutzen, sind verpflichtet, die im Rahmen des Dualen Systems getrennt zu haltenden Abfälle, verpackt in Gelben Säcken, auf dem Recyclinghof abzugeben.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht:
- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (3) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden,
 - a) wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise entsorgt werden, oder
 - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (4) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Nachweise über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung bzw. Verwertung (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) darzulegen.
- (5) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt werden und mit Auflagen versehen werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (6) Bis zur Genehmigung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 7, 7 a bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu der vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehältnisse entsprechend den Vorgaben dieser Satzung zugelassen:
1. Graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l,
 2. Graue Abfallsäcke für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l,
 3. Graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
(bei überwiegender gewerbl. oder freiberuflicher Nutzung des Behälters)
 4. Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
 5. Gelbe Abfallbehälter für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
 6. Gelbe Abfallbehälter für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
 7. Gelbe Abfallsäcke für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 90 l,
 8. Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
 9. Städt. Papiersäcke für Gartenabfälle mit einem Fassungsvermögen von 140 l.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen grauen Abfallsäcke (80 l) gemäß Abs. 2 Nr. 2 benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Abfuhrintervall der Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung bestehender Erfahrungswerte über die Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die Stadt stellt für jeden Haushalt mindestens einen 80 l Abfallbehälter für Restmüll zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Stadt auf Antrag zusätzliche 80 l Abfallbehälter für Restmüll zur Verfügung stellen.

Außerdem wird je angemeldetem Abfallbehälter für Restmüll eine 120 l Biotonne (grün) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung (Bildung von Anschlussgemeinschaften) wird auf § 11 Abs. 6 verwiesen.

- (3) Aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen des Dualen Systems stellt ein Dritter mit Zustimmung der Stadt für jeden Haushalt entweder 90 l Abfallsäcke (gelb) oder einen 240 l Abfallbehälter (gelb) bzw. einen 1.100 l Abfallbehälter (gelb) zur Verfügung.

Außerdem wird ein 240 l Abfallbehälter für Altpapier (blau) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

- (4) Für die in § 7 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, wird je gewerblich/ industriell genutzter Einheit mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll (80 l) zur Verfügung gestellt.

Die Stadt kann über die in Satz 1 aufgeführte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Abfallbehälter für Restmüll (80 l) oder an deren Stelle die Aufstellung von Großraumbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zulassen oder anordnen.

Die Änderung ist zum 01. des auf die Ummeldung folgenden Monats möglich.

- (5) Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, so bestimmt sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Abfallbehälter bzw. -säcke entsprechend der Regelung der Absätze 2, 3 und 4.
- (6) Auf Antrag können mehrere Anschlusspflichtige (§ 7) auf dem gleichen oder aneinander angrenzenden Grundstücken mit insgesamt bis zu 6 Personen (als Haushalts- oder Betriebsangehörige) eine Anschlussgemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern für Restmüll bilden. Die Gebührenbefreiung bezieht sich nur auf den Gebührenanteil, der für die Hausmüllentsorgung zu entrichten ist. Der Gebührenbescheid für die von den Mitgliedern der Abfallgemeinschaft zu entrichtenden Gebühren ergeht an den jeweiligen Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner gem. §§ 421 ff. BGB.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für Restmüll für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter für Restmüll nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter für Restmüll aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter für Restmüll durch die Stadt zu dulden und entsprechende Gebühren zu entrichten.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse (§ 10) und sperrigen Abfälle sowie Altpapier und Grünabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel auf öffentlicher Fläche am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereit zu stellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen.

Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (2) Alle Abfallbehältnisse (§ 10) sind auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Standplätze und Transportwege aller Abfallbehältnisse (§ 10) sind so zu wählen, dass sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können.
- (4) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehältnisse auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (5) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse, bei der Sammlung der bereitgestellten Abfälle oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen entstehen, sind von den Anschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehältnisse

- (1) Die Abfallbehältnisse werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr/dessen Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen ist. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft, in ihnen verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehältnisse zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Das Höchstgewicht der Abfallbehältnisse darf 60 kg nicht überschreiten. Das Höchstgewicht der Großraumbehälter darf 600 kg nicht überschreiten. Die Abfuhr überfüllter, falsch befüllter oder zu schwerer Abfallbehältnisse kann als Sonderleistung behandelt werden; eine Verpflichtung zur Abfuhr dieser Gefäße besteht nicht.

- (5) Ausgeschlossene Abfälle (§ 4) schadstoffhaltige Abfälle (§ 5), sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehältnisse oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle sowie die Standorte des Recyclinghofes und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für verwertbare Stoffe nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Abfälle dürfen nicht neben den Depotcontainern abgestellt werden.
- (10) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfall abzufahren,
1. der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist (§ 4),
 2. der in anderen als in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen bzw. nicht in der vorgeschriebenen Form bereitgestellt worden ist (§ 10),
 3. bei dem das Getrennthaltungsgebot des § 14 Abs. 1 oder
 4. bei dem gegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 2 oder 13 Abs. 4 oder 5 verstoßen worden ist.

- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für sog. "Unterwegsabfälle" bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrkarten) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Abfälle zur Verwertung, Trennpflicht

- (1) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben verwertbare bzw. schadstoffhaltige Abfälle getrennt zu halten und getrennt zu den Sammelstellen bzw. zum Recyclinghof oder den Depotcontainern zu bringen, bei den Haussammlungen bereitzustellen oder in die vorgegebenen Abfallbehältnisse einzufüllen. Der danach verbleibende Restmüll ist in die Abfallbehältnisse für Restmüll zu füllen.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Altpapier, Altglas, Bioabfälle, Gartenabfälle, Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sowie Textilien und Geräte nach dem ElektroG. Gleiches gilt für sonstige Abfallstoffe, soweit sie über ein System nach § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 eingesammelt werden und als Verkaufsverpackungen beim gewerblichen oder nichtgewerblichen Endverbraucher anfallen.
- (3) Altpapier:
Die Abfallbesitzer haben Altpapier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapiere, Kartonagen, Pappe und Verpackungsmaterialien) an den von der Stadt bekanntgegebenen Sammelterminen am Straßenrand (in den blauen Abfallbehältern für Altpapier, zur Abholung gebündelt oder in Kartons verpackt) bereitzustellen, wobei vorrangig die fahrbaren blauen Altpapierbehälter für die Bereitstellung verwendet werden sollen.

Darüber hinaus kann Altpapier in haushaltsüblichen Mengen beim Recyclinghof abgegeben werden.

Das Altpapier muss sauber und frei von Fremdstoffen (Plastik etc.) sein.

- (4) Altglas:
Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altglas in die hierfür bereitgestellten Depotcontainer zu füllen oder beim Recyclinghof abzugeben.

In die Altglascontainer dürfen nur Hohlkörper aus Glas, Flaschen, Gläser und gleichartige Glasprodukte eingebracht werden; sie sind nach Farben zu trennen. Deckel und Verschlüsse aus anderen Materialien sind vorher zu entfernen. Pfandflaschen, Fensterglasscheiben, Keramik, Porzellan, feuerfestes Glas etc. dürfen nicht eingefüllt werden.

(5) Bioabfälle

Die Besitzer einer Biotonne haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die auf Wunsch von der Stadt bereitgestellte Biotonne einzufüllen.

Die Abfallbesitzer haben die Bioabfälle an den von der Stadt bekanntgegebenen Sammelterminen am Straßenrand (in 120 l Biotonnen - grün -) zur Abholung bereitzustellen.

Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung dürfen nur pflanzliche Abfälle und nicht zubereitete Speisen in die Biotonne einfüllen.

(6) Gartenabfälle

Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub sind, soweit sie nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in die Biotonne eingefüllt werden können, an den von der Stadt bekanntgegebenen Sammelterminen in offenen umleerbaren Behältnissen, mit Naturkordel gebündelt oder in von der Stadt zugelassenen sog. "städt. Papiersäcken" (140 l) zur Abholung am Straßenrand bereitzustellen, wobei Baum- und Strauchschnitt nur gebündelt und bis zu einem Astdurchmesser von max. 10 cm abgefahren wird. Die Länge darf maximal 1 m betragen. In Plastiksäcke eingefüllte Grünabfälle werden nicht abgefahren.

Weihnachtsbäume, ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe o. a. nichtorganische Stoffe) werden zu dem von der Stadt bekanntgegebenen Sammeltermin abgefahren.

Darüber hinaus können Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen beim Recyclinghof abgegeben werden.

(7) Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen

Alle über ein System nach § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 einzusammelnden Wertstoffe sind mit Ausnahme von Glas und Papier in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen, soweit sie als Verkaufsverpackungen beim gewerblichen oder nichtgewerblichen Endverbraucher anfallen.

Für alle Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 stehen darüber hinaus Container auf dem Recyclinghof zur Verfügung.

(8) Textilien

Altkleider, Stoffreste u. ä. sind unter Beachtung der Annahmebedingungen den hierfür vorgesehenen Sammlungen oder Sammelcontainern außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung zuzuführen.

(9) Abfälle, für die eine Rückgabemöglichkeit beim Handel besteht (z. B. Altöl, Ölkannister, Umverpackungen, Batterien) sind diesen Rückgabestellen zuzuführen.

(10) Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Hausmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden.

Die Abfallbesitzer sind verpflichtet diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung im Rahmen der Sperrgutabfuhr abholen zu lassen.

Alternativ können diese Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu den Sammelstellen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) - hier: Entsorgungs- und Logistik Center Warden - angeliefert werden.

Für kleine Elektrogeräte mit einer maximalen Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich eine Abgabemöglichkeit auf dem städtischen Recyclinghof sowie während der vierteljährlich stattfindenden Termine am Schadstoffmobil.

§ 15

Häufigkeit der Abfuhr

- (1) Die grauen Abfallbehälter (80 l) bzw. die grauen Abfallsäcke (80 l) werden 14tägig in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr entleert bzw. eingesammelt.

Die Entleerungsanzahl der grauen Abfallbehälter (80 l) wird durch ein elektronisches Identifikationsverfahren erfasst und jährlich abgerechnet.

Aus diesem Grunde sollen die Behälter nur zur Leerung bereitgestellt werden, wenn eine Leerung gewünscht wird.

- (2) Die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle (120 l) werden 14tägig in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr entleert.

- (3) Die grauen Abfallbehälter (1.100 l) können wöchentlich, vierzehntägig, vierwöchentlich oder auf Abruf geleert werden. Der gewünschte Leerungsrythmus ist mit der Stadt zu vereinbaren.

- (4) Die gelben 90 l Abfallsäcke sowie die gelben 240 l bzw. 1.100 l Abfallbehälter werden alle 14 Tage eingesammelt bzw. geleert.

- (5) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier (240 l) sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden vierwöchentlich geleert bzw. findet vierwöchentlich statt.

- (6) Grünsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden viermal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmal jährlich nach besonderer Terminangabe der Stadt.

- (7) Schadstoffsammlungen finden viermal im Jahr statt.

- (8) Die Sperrgutabfuhr wird auf schriftliche Anforderung durchgeführt.

- (9) Eine von den Absätzen 1 bis 8 abweichende Regelung kann die Stadt im Einzelfall treffen.
- (10) Die Abfuhrtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendig werdende Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der Stadt bestimmt und bekanntgegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle und Elektrogeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 bis 7 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Elektrogeräte sowie sperrige Abfälle, getrennt nach Abfallarten (Abs. 4), sind zu ebener Erde auf öffentlicher Fläche am Gehwegrand bereitzustellen. Eine Verkehrsgefährdung darf dadurch nicht entstehen.
- (3) Elektrogeräte und sperrige Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie aufgrund ihres Umfangs und Gewichtes von der Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können. Andernfalls müssen für die Abfuhr Spezialfahrzeuge gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt werden.
- (4) Die Abholung erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadt mittels vorgedruckter Karte, wobei je Anmeldekarte maximal 5 sperrige Gegenstände angemeldet werden können.

Folgende sperrige Abfälle werden getrennt abgefahren:

- Holz (behandelt und unbehandelt, z.B.: Möbel, Paletten, Bauholz, - kein Frischholz, keine Baumstämme -)
- Metallteile (z. B.: Stahlträger, Stahlrohre, Fahrräder)
- Restsperrgut
- Elektrogeräte im Sinne des ElektroG (ohne Leuchtmittel)
z.B.
Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke und -truhen, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, etc.
Geräte der Unterhaltungselektronik wie Radio- und Fernsehgeräte, DVD- und Videorecorder, Hifi- und EDV-Anlagen, etc.
Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Laptops, Drucker, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone, etc.

- (5) Je eine kostenlose Anmeldekarte für Sperrgut und Elektrogeräte wird dem Grundstückseigentümer pro gezahlter Grundgebühr mit dem städt. Abgabenbescheid zugestellt.
Weitere Anforderungskarten können bei der Stadt gegen Entgelt erworben werden. Die Höhe des Entgeltes wird in der Gebührensatzung festgelegt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden von der Stadt festgesetzt und dem Anmeldenden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der Haushalte, die Art eines vorhandenen Gewerbebetriebes sowie jede wesentliche Veränderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ebenfalls anzumelden ist der Anfall und die gewünschte Abholung von sperrigen Abfällen (§ 16) bzw. Elektrogeräten im Sinne des ElektroG.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Baesweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Baesweiler erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 4 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. § 5 Abs. 2 Schadstoffe unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
 3. § 7 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 4. § 9 Abfälle, die durch das Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) zur Verfügung gestellten oder sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert;
 5. § 10 von der Stadt bestimmte Abfallbehältnisse nicht oder nicht satzungsgemäß benutzt;
 6. § 12 den von der Stadt festgelegten Standplatz und Transportweg für Abfallbehältnisse nicht beachtet;
 7. § 13 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehältnisse und Depotcontainer mit anderen Abfällen füllt;
 8. § 13 Abs. 4 und 5 Abfallbehältnisse nicht schonend behandelt;
 9. § 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 10. § 13 Abs. 9 Abfälle neben den Depotcontainern abstellt;

11. § 13 Abs.11 Straßenabfallkörbe zum Ablagern von Abfällen benutzt;
 12. § 14 Abfälle zur Verwertung entsorgt;
 13. § 14 Elektro- und Elektronikgeräte nicht getrennt hält, mit dem Restmüll entsorgt oder außerhalb der genannten Entsorgungswege beseitigt;
 14. § 17 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet;
 15. § 18 seiner Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
 16. § 20 Abs. 4 angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 04.04.2007

Dr. Linkens
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
20103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
20104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
20106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
20107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
20199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
20204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
20299	Abfälle a.n.g.	
203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
20301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
20302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
20303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
20304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
20305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
20399	Abfälle a.n.g.	
204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
20403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
20499	Abfälle a.n.g.	
205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
20501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
20502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
20599	Abfälle a.n.g.	
206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
20601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
20602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
20603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
20699	Abfälle a.n.g.	
207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
20701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
20702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
20703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	

ELC \triangleq Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
 KA WA \triangleq Kompostanlage im Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
 KAWÜ \triangleq Kompostierungsanlage Würselen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
20704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
20705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
20799	Abfälle a.n.g.	
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
30101	Rinden und Korkabfälle	
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	
30199	Abfälle a.n.g.	
303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
30301	Rinden- und Holzabfälle	
30302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
30305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
30307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
30310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
30311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	
30399	Abfälle a.n.g.	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
40107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
40108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
40109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
40199	Abfälle a.n.g.	
402	Abfälle aus der Textilindustrie	
40209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
40210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
40215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	
40217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen	
40220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen	
40221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
40222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
40299	Abfälle a.n.g.	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
603	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
60314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	
613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	

ELC △ Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KA WA △ Kompostanlage im Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KAWÜ △ Kompostierungsanlage Würselen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
61302	verbrauchte Aktivkohle (außer 060702)	
61303	Industrieruß	
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
70108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
70110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
70111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
70112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
70208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
70213	Kunststoffabfälle	
70299	Abfälle a.n.g.	
703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)	
70308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
70310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
70599	Abfälle a.n.g.	
706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
70608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
70699	Abfälle a.n.g.	
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
80111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
80112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	
80113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
80114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	
80116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	
80117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
80118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	
80120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	
80199	Abfälle a.n.g.	
802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
80201	Abfälle von Beschichtungspulver	

ELC △ Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KA WA △ Kompostanlage im Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KAWÜ △ Kompostierungsanlage Würselen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
80312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
80313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	
80314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
80315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
80318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen	
80399	Abfälle a.n.g.	
804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
80409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
80410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	
80411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
80414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	
80499	Abfälle a.n.g.	
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
90106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
90107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
90108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
90110	Einwegkameras ohne Batterien	
90199	Abfälle a.n.g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	

ELC △ Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KA WA △ Kompostanlage im Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KAWÜ △ Kompostierungsanlage Würselen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosol-treibgasen	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungs-abfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)	
160103	Altreifen	
160107	Ölfilter	
160119	Kunststoffe	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSOR- GUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER- BEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen	

ELC △ Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KA WA △ Kompostanlage im Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KAWÜ △ Kompostierungsanlage Würselen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	

ELC △ Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KA WA △ Kompostanlage im Entsorgungs- und Logistik Center Warden,
KAWÜ △ Kompostierungsanlage Würselen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler (§ 4, Abs. 1, Nr. 1)
Positivkatalog**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	
200139	Kunststoffe	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
200201	kompostierbare Abfälle	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	